

Stellungnahme
zum Bericht
des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes
des Landkreises Wittenberg
über die Prüfung der Jahresrechnung
der Gemeinde

B R Ä S E N

für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

Coswig (Anhalt), d. 27.10.2010

1. Vorbemerkungen:

Die Prüfung der Jahresrechnungen 2007 und 2008 erfolgte in der Zeit vom 23.02.2010 bis 03.03.2010 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg.

Das Ergebnis der Prüfung bestätigt im Wesentlichen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung der Haushaltsjahre 2007 und 2008.

Die getroffenen Feststellungen und Hinweise wurden mit den verantwortlichen Mitarbeitern ausgewertet und Festlegungen für die künftige Arbeit getroffen.

Der geforderte Haushaltsausgleich gemäß § 90 (3) GO LSA wurde in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 erreicht.

2. Zusammengefasste Hinweise aus dem Prüfbericht:

Nr.	Inhalt	Fachbereich	Seite
2.3.7.	Fehlende Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen	2	10
2.4.1.	Ordnungsgemäße Erfassung von Anlagegütern	2	10
2.4.2./4.2.	Nicht verbrauchte Mittel der IVH, die der Rücklage zugeführt werden, sind gesondert auszuweisen	2	11/20

3. Stellungnahmen:

Aufgrund der Zusammenstellung der Prüfungsbemerkungen aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung wurden von der Verwaltung Stellungnahmen erarbeitet, welche hier zusammengefasst wurden und vorgelegt werden.

Zu Nr. 2.3.7.

Seite 10

Stellungnahme FB 2

Zukünftig wird die Einhaltung des § 97 (1) GO LSA, hinsichtlich zu tätiger Haushaltsüberschreitungen beachtet.

Zu Nr. 2.4.1

Seite 10

Stellungnahme FB 2

Die Erfassung der Anlagegüter wird strikt durchgeführt. Noch während der Prüfung erfolge die Erfassung der Fehlenden Vermögensgegenstände.

Zu Nr. 2.4.2./4.2.

Seiten

11/20

Stellungnahme FB 2

Die Ausweisung der nicht verbrauchten Investitionsmittel, die der Rücklage zugeführt worden sind, wurde nachträglich vorgenommen.

4. Schlussbemerkung:

Das Ergebnis der Prüfung bestätigt im Wesentlichen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung in den Haushaltsjahren 2007 und 2008

Die getroffenen Prüfungsfeststellungen und gegebenen Hinweise werden ausgeräumt bzw. künftig beachtet.

Gegen eine Entlastung gemäß § 170 (3) GO LSA bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

Berlin
Bürgermeisterin